

ANHANG B

Ausgangsquoten der Marken für 1985 gemäß Artikel 4 Absatz 1

	<i>Escudos (in 1 000)</i>
Fiat	2 362 057
Renault	1 879 085
Peugeot	1 614 092
BLMC	1 600 822
Citroën	1 480 199
Ford	1 331 611
General Motors	1 151 434
Talbot	551 350
VW	505 305
BMW	320 773
Mercedes	139 308
Alfa Romeo	49 328
Audi	39 706

ANHANG C

Gewichtung der Ausfuhrkoeffizienten nach Artikel 5 Absatz 1

	1986	1987
CKD-Kraftwagen	0,6	0,5
CBU-Kraftwagen und Karosserien	0,5	0,45
Halbzeug	0,4	0,35
Fertigteile:		
— Motoren	0,8	0,7
— Getriebe	0,8	0,7
— Andere mechanische Teile	0,7	0,6
— Elektrische Bauteile	0,6	0,5
— Andere Bauteile	0,55	0,5

Protokoll Nr. 19

über portugiesische Patente

(1) Die Portugiesische Republik verpflichtet sich, zum Beitritt ihre Rechtsvorschriften über Patente in Einklang mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs und mit dem in der Gemeinschaft erreichten Stand des gewerblichen Rechtsschutzes zu bringen. Insbesondere hebt die Portugiesische Republik zum Beitritt die Vorschriften des Artikels 8 des Decreto-Lei Nr. 27/84 vom 18. Januar 1984 auf, nach denen der Inhaber eines in Portugal erteilten Patents das patentierte Erzeugnis oder das mit Hilfe eines patentierten Verfahrens hergestellte Erzeugnis im portugiesischen Hoheitsgebiet produzieren muß, wenn er das durch dieses Patent verliehene ausschließliche Recht in Anspruch nehmen will.

Zu diesem Zweck wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Kommission und den portu-

giesischen Behörden geschaffen; sie betrifft auch die Probleme des Übergangs von den derzeitigen portugiesischen Rechtsvorschriften zum neuen Recht.

(2) Die Portugiesische Republik führt in ihr innerstaatliches Recht eine Vorschrift über die Umkehr der Beweislast entsprechend Artikel 75 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 ein.

Die Vorschrift gilt vom Beitritt an für neue Verfahrenspatente, die nach dem Beitritt angemeldet werden.

Für vor diesem Zeitpunkt angemeldete Patente gilt die Vorschrift spätestens vom 1. Januar 1992 an.

Die Vorschrift gilt jedoch nicht, wenn eine Klage wegen Patentverletzung sich gegen den Inhaber eines anderen Verfahrenspatents wegen Herstellung eines Erzeugnisses richtet, das mit dem Erzeugnis identisch ist, welches das Ergebnis des patentierten Verfahrens des Klägers ist, wenn dieses andere Patent vor dem Beitritt erteilt wurde.

In Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast nicht anwendbar ist, wird die Portugiesische Republik weiterhin vorsehen, daß der Nachweis der Patentverletzung durch den Inhaber des Patents zu erbringen ist.

In allen Fällen, in denen die Umkehr der Beweislast am 1. Januar 1987 nicht anwendbar ist, und zwar auch bei vor dem Beitritt angemeldeten Patenten, führt die Portugiesische Republik mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in ihre Rechtsvorschriften ein gerichtliches Verfahren einer „Beschreibungspfändung“ ein.

Unter „Beschreibungspfändung“ versteht man ein Verfahren, nach dem jede Person, die befugt ist, eine Verletzungsklage zu erheben, aufgrund einer auf ihren Antrag ergangenen gerichtlichen Entscheidung auf dem Gelände des mutmaßlichen Patentverletzers durch einen von Sachverständigen unterstützten Gerichtsvollzieher eine

eingehende Beschreibung der strittigen Verfahren, und zwar insbesondere durch Ablichten technischer Unterlagen, mit oder ohne tatsächliche Pfändung, vornehmen lassen kann. In dieser gerichtlichen Entscheidung kann die Zahlung einer Kautions angeordnet werden, mit der der mutmaßliche Patentverletzer entschädigt werden soll, sofern ihm durch die „Beschreibungspfändung“ Schäden entstanden sind.

(3) Die Portugiesische Republik tritt am 1. Januar 1992 dem Münchner Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 und dem Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1975 bei.

Die Portugiesische Republik kann sich auf Artikel 95 Absatz 4 des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens berufen, um die rein technischen Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund ihres Beitritts zu diesem Übereinkommen erforderlich werden, wobei dies jedoch in keinem Fall den Beitritt der Portugiesischen Republik zum Luxemburger Übereinkommen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus verzögern darf.

Protokoll Nr. 20

über die Umstrukturierung der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie

(1) Ab dem Beitritt können der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie nur mit Zustimmung der Kommission im Rahmen eines Umstrukturierungsplans Beihilfen gewährt werden. Der Umstrukturierungsplan der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie muß mit den letzten vor dem Beitritt angenommenen Allgemeinen Zielen „Stahl“ vereinbar sein.

(2) Im Anschluß an den Beitritt beurteilen die Kommission und die portugiesische Regierung gemeinsam den von der portugiesischen Regierung angenommenen Plan, der der Kommission vor dem 1. September 1985 offiziell zu übermitteln ist, sowie die Lebensfähigkeit des von diesem Plan betroffenen Eisen- und Stahlunternehmens.

(3) Falls die Lebensfähigkeit dieses Unternehmens spätestens fünf Jahre nach dem Beitritt nicht in zufriedenstellender Weise sichergestellt ist, schlägt die Kommission nach Stellungnahme der portugiesischen Regierung unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Beitritt Ergänzungen dieses Plans vor, um die Lebensfähigkeit dieses Unternehmens am Planende zu erreichen.

(4) Die portugiesische Regierung teilt der Kommission Beihilfen, die der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie im Rahmen der Planergänzung nach Nummer 3 gewährt werden sollen, spätestens am Ende des ersten Jahres nach dem Beitritt im voraus mit. Die portugiesi-

sche Regierung führt ihre Vorhaben nur mit Zustimmung der Kommission durch.

Die Kommission beurteilt diese Vorhaben nach den Kriterien und Verfahren des Anhangs zu diesem Protokoll.

(5) Während des in Artikel 212 der Beitrittsakte genannten Zeitraums müssen die portugiesischen Lieferungen von EGKS-Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl in das übrige Gebiet des Gemeinsamen Marktes folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die portugiesischen Lieferungen in die übrige Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung während des ersten Jahres nach dem Beitritt müssen die Höhe einhalten, welche die Kommission nach Zustimmung der portugiesischen Regierung und Anhörung des Rates im Jahr vor dem Beitritt festsetzt. Unabhängig von der jeweiligen Situation dürfen diese Mengen auf keinen Fall geringer als 80 000 Tonnen sein. Kommt bis spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Beitritts keine Einigung zwischen der Kommission und der portugiesischen Regierung zustande, so dürfen die von der portugiesischen Eisen- und Stahlindustrie im Verlauf des ersten Quartals nach dem Beitritt gelieferten Mengen 20 000 Tonnen nicht überschreiten.

Falls bis zum Beitritt keine Übereinstimmung über diesen Punkt erzielt wurde, bestimmt die Kommission